Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 24

Rubrik: Erlasse, Circulare, Verordnungen etc. des eidgen. Militärdepartements

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beiblatt zur Schweizerischen Militär-Beitung.

Mai 1863.

Rreibschreiben an die Militarbehörden der Rantone.

(Vom 28. Mai.)

Tit.! Da bie Fabrikation ber Buholzer Munition im eibg. Laboratorium in Thun so rasch vorschreitet, baß schon für die nächstens stattsindenden Schulen und Wiederholungskurse der Scharfschützen solche Munition geliefert werden kann, sessen wir uns veranlaßt, bezüglich des Stutzerkalibers diejenigen Ansordnungen zu treffen, welche nothwendig sind, um bei Berwendung der neuen Munition genügende Schießresultate zu erzielen.

Wir richten baher an die Santone die Ginlabung ben Schügen von nun an keinen Stuger mehr abzugeben, beziehungsweise bei den Scharfschügenkompagnien keine Stuger mehr zu bulben, welche ein kleineres Kaliber als 34,5" ober ein größeres als 37" baben.

Um biese Maßregel für die in die eidgen. Schu=
len und Rurse abgehenden Schützen durchzuführen,
empfehlen wir den betreffenden Kantonen, die Stu=
ter der Scharfschützen bei deren Besammlung genau
kalibriren zu lassen und diejenigen Stutzer, welche
ein Kaliber unter 34,5" oder über 37" haben für
ben bevorstehenden Dienst auszutauschen und bis zur
Rücktehr der betreffenden Kompagnien und Rekruten=
betaschemente auf das vorgeschriebene Kaliber stellen
zu lassen.

Mit biefer Weisung verbinden wir die Anzeige, baß den Scharfichuten in Zukunft die Rugelmodells, Gießlöffel, Kneipzangen und die Hölzchen zum Ansbinden der Rugelfutter, sowie die Rugelfutter selbst nicht mehr mitzugeben sind.

Ueber die Verpackung der Munition in die Scharfsichügenkaiffons werden die einschlägigen Borfchriften nachfolgen.

(Unterschrift.)

Areisschreiben an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 28. Mai.)

Tit.! Die Uebelstände, welche aus dem höchst un= regelmäßigen, namentlich verspäteten Einrücken der Mannschaft in die eidgen. Sanitätskurse entstehen, veranlassen uns Ihnen folgende Weisungen zu ge= fälliger Beachtung zu empfehlen:

1. Für die noch in diesem Jahre stattfindenden Kurse hat die Mannschaft an folgenden Tagen, und zwar je spätestens bis 2 Uhr Nachmittags einzu-rucken:

Rurfe in Burid.

Frater. 6. Juni. Frater. 28. Juni. Frater. 25. Juli.

Rurfe in Lugern.

Aerzte. 15. August. Krankenwärter. 15. August.

Frater. 6. September.

Ambulance=Kommissäre. 26. August.

- 2. Die Mannschaft sollte angehalten werben, sich por bem Ginrucken in ben Sanitätskurs bei ber betreffenden Kantonalstelle einzusinden, damit man sich von beren gehöriger Ausrustung und rechtzeitigen Abmarsch nach bem Instruktionsorte versichern kann.
- 3. Es ist in lettem Jahre schon wiederholt ber Fall vorgekommen, daß Frater in Rurse einruckten, welche weder lesen noch schreiben konnten und baher auf Rosten ber Rantone guruckgewiesen werden muß= ten. Auch in Betreff ber Ausruftung bleibt immer noch Manches zu wünschen übrig. Wir müssen nun bringend wunschen, daß auch in Betreff bes Sani= tätspersonals die Vorschriften über die Auswahl der Refruten, fowie über die Ausruftung berfelben wohl beachtet werden, und bringen daher das hier beilie= gende, Ihnen ichon früher mitgetheilte Regulativ über den Unterricht des Gefundheitspersonals vom 22. November 1861, namentlich die SS. 1, 2, 3 und 18 in Erinnerung. Als Frater und Krankenwärter bedarf es intelligenter und fräftiger Mannschaft, was häufig zu wenig beachtet wird und es ware irrig anzunehmen, daß bei Rrankenwärtern weniger ftreng barauf zu achten fei, im Gegentheil follten gerade bie besten Subjette zum Rrankenwärterdienst verwendet werden.

Die Aerzte sind häusig nicht im Besit des Kaputs, ber Gepäcktasche, sowie der nothwendigen Druck- und Ausweisschriften; ben Fratern und Krankenwärtern sehlt nicht selten ebenfalls der Kaput, der Brobsack. die Feldstasche und die Gamelle, sowie die Distinktionszeichen und haben dieselben nicht das vorschriftsegemäße Faschinenmesser, wie für Genietruppen vorgeschrieben ist, (Reglement vom 27. August 1852 S. 233 und S. 35 der Abänderungen vom 17. Januar 1861). Wir machen Sie daher speziell auf diese Punkte ausmerksam.

Immer fommt noch der Fall vor, daß Frater und Krankenwärter, welche den für dieselben vorgeschriesbenen besondern Unterricht noch nicht erhalten haben, zum Dienst bei ihren Korps verwendet, ja sogar als solche in eidgen. Schulen kommandirt werden. Diesses sollte nicht sein, indem solche Mannschaft beim besten Willen nicht fähig ist ihren Dienst gehörig zu besorgen. Nachdem die für den Fraters und Kranskenwärterdienst bestimmten Subjekte ihren allgemeisnen und besondern im §. 3 des Reglements vom

25. November 1857 vorgeschriebenen Borunterricht ber Refruten in ben Kantonen empfangen haben, sollten sie baher nicht sofort zu Fratern und Kranstenwärtern ernannt und eingetheilt werden, sondern bieses sollte, nach §. 19 bes Reglements über bie Organisation bes Gesundheitsbienstes, erst geschehen, nachbem bieselben einen Sanitätsturs mit befriedisgendem Erfolge gemacht haben.

(Unterschrift.)

Kreisschreiben an die Militarbehörden der Rantone.

(Bom 29. Mai.)

Tit.! Unter den Offiziersaspiranten der Artillerie findet sich eine beträchtliche Anzahl Schüler des eidg. Polytechnikums, denen der Besuch des Aspirantenturses, welcher laut Schultableaur vom 19. Juli dis 18. Sept. in Thun hätte stattsinden sollen, zu dieser Zeit nicht möglich ist. Da aus dem Polytechenikum undestritten ein sehr guter Zuwachs an Artillerieoffizieren hervorgeht, und eine Berlegung des dießjährigen Aspirantenkurses durchaus keine Inkonvenienz nach sich zieht, hat der Bundesrath unterm 25. dieß beschlossen, den Artillerie-Aspirantenkurs auf die Ferienzeit des Polytechnikums zu verlegen und vom 10. August die 10. Oktober 1. J. abhaleten zu lassen.

Indem das Departement Ihnen hievon die erfor's derliche Mittheilung macht, ersucht es Sie, Ihre Arstilleric=Aspiranten II. Klasse auf den 9. August Mitstags nach Thun zu beordern; wo sie sich bei dem Kurssfommandanten, Herrn eidg. Oberst Hammer, ObersInstruktor der Wasse, zu melden haben.

(Unterschrift.)

Kreisschreiben an die Militärbehörden der Rantone.

(Vom 30. Mai.)

Tit.! Um einen genauen Ueberblick über ben Stand ber Kaputvorräthe in den einzelnen Kantonen zu erhalten, ersuchen wir Sie um die möglichst balbige Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele brauchbare Kapute find in Ihrem Kanton vorhanden?
- 2. Wie viele brauchbare Reitermäntel?
- 3. Wie viel unverarbeitetes Raputtuch?
- 4. Werden Kapute und Reitermantel in Ihrem Kanton ber Mannschaft aushin gegeben ober magazinirt?

Ihrer gefälligen Rudantwort entgegensehend, be= nuten wir den Anlaß, Sie unserer besondern Soch= schätzung zu versichern.

(Unterschrift.)

Bundebrathsbeschluß betreffend Organisation und Geschäftsführung bes Oberkriegskommiffarlats.

(Vom 27. Mai 1863.)

Der schweizerische Bundesrath,

in ber Abnicht, über die Organisation und Geschäfts= führung des Oberkriegskommissariates für die Ber-waltung in gewöhnlichen Zeiten angemessene Bor-schriften aufzustellen,

auf ben Borfchlag bes Militärbepartements,

beschließt:

I. Amtsobliegenheiten des Oberkriegs = fommiffariates.

A. Berwaltungs= und Rechnungswefen.

Art. 1. Das Oberkriegskommissariat besorgt bas Berwaltungs= und Rechnungswesen für alle im Instruktionsbienste stehenden Truppen nach Maßgabe ber bestehenden Borschwiften und Reglemente.

Es ift zugleich rechnungsführende Behörde für die Gesammtverwaltung des Militärdepartements.

Art. 2. Es schließt bezüglich auf die zu benustenden Kasernen und Waffenplätze die nöthigen Miethverträge ab und ebenso die Lieserungsaktorde für die Verpstegungs=, Wach= und Lagerbedürfnisse der Truppen.

Art. 3. Alle Lieferungen für die Militärverwal= tung find zur freien Konkurrenz auszuschreiben. Aus= nahmen finden nur mit Bewilligung des Militärde= partements statt und überdieß da, wo der Werth der Lieferung Fr. 100 nicht übersteigt.

Art. 4. Alle Mieth= und Lieferungsverträge im Betrage von mehr als 100 Franken unterliegen ber Genehmigung des Militärbepartements.

Art. 5. Das Oberkriegskommissariat entwirft ben jährlichen Boranschlag für seine eigenen Ausgaben= bedürfnisse und für die durch seine Rechnung gehen= ben Sinnahmen der Militarverwaltung.

Es verifizirt und ergänzt die Boranschläge, welche bie Chefs ber übrigen Verwaltungszweige bes Mili=tärbepartements einreichen.

Es beforgt auf Grundlage der Spezialvoranschläge bie Zusammenstellung des Gesammtvoranschlages der Militärverwaltung.

Es hat die rechtzeitige Eingabe der Spezialvorsschläge durch die betreffenden Berwaltungschefs zu veranlaffen und dem Militärdepartement den Gesammtvoranschlag für das betreffende Jahr je bis spätestens den 1. Mai des vorhergehenden Jahres einzureichen.

Art. 6. Ihm liegt auch die Berifikation ber Bor= anschläge für die außerordentlichen, b. h. in ben Re= glementen nicht fixirten Ausgaben in den Schulen und Kursen ob.

Es hat die Eingabe dieser Woranschläge von den Waffenchefs auf je wenigstens 30 Tage vor dem Beginne der Schule oder des Kurses zu veranlassen und dem Departemente so zeitig zu unterbreiten, daß sie mit den allfällig getroffenen Abanderungen den Waffenchefs und Kurskommandanten vor dem Be-

ginne ber Schule ober bes Rurfes zugestellt werben tonnen.

Bei der Prüfung der Ausgabenansage hat es ins Auge zu fassen, ob dieselben zu dem vorhandenen Kredite in angemessenem Berhältnisse stehen, und aufällige Misverhältnisse und zu beforgende Kredit= Ueberschreitungen das Militärbepartement aufmerksam zu machen.

Art. 7. Es besorgt die monatliche Zufertigung von summarischen Rechnungsauszügen an die Verwaltungschefs, um diese über den jeweiligen Stand der Ausgaben und verfügbaren Kreditrestanzen ihres Verwaltungsbereiches unterrichtet zu erhalten und sie zugleich auf zu besorgende Kreditüberschreitungen auf=merksam zu machen.

Gine gleiche monatliche Zufertigung über bie gefammte Militarverwaltung mit ähnlichen Bemerkun= gen hat es an bas Militarbepartement zu beforgen.

Art. 8. Es hat auf den schnellen Abschluß und schnelle Liquidation der Schule und Kurerechnungen zu wirfen, die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen und gegen säumige Kommissariatsoffiziere entweder von sich aus einzuschreiten, oder dem Milistärdepartement Bericht zu machen.

Art. 9. Es besorgt ben Abschluß ber Jahresrech= nung der Militärverwaltung und erstattet über sei= nen Geschäftsbereich dem Departemente den Jahres= bericht.

B. Rommiffariats= und Beterinarftab.

Art. 10. Das Oberkriegskommissariat macht die nöthigen Borschläge für Ernennungen und Beforde= rungen im Kommissariatsstabe.

Art. 11. Es forgt für gehörige Inftruktion bes Kommissariatspersonals und macht bem Departemente die Borschläge für die dieskalls abzuhaltenden besondern Kurse inner ben Schranken ber dafür vorshandenen Kredite.

Art. 12. Es führt ben Dienst=Etat über bie Rommisariatsoffiziere und macht die Borschläge für bie Dienstaufgebote berfelben in die verschiedenen Schulen und Rurse, wobei die Rehrordnung mög= lichst zu befolgen und außerdem zu beachten ist, daß ein Rommisariatsofsizier so viel wie möglich in die verschiedenen Hauptarten von Schulen und Rursen berufen wird.

Art. 18. Bei der Verwendung der Kommissariatsofsiziere zum Dienst ist ihre praktische Ausbildung für den Feldbienst wesentlich ins Auge zu fassen, zu welchem Ende namentlich die Verwaltungsund Rechnungsführung in den Schulen und Kursen
durchwegs nach den Vorschriften für den aktiven
Dienst zu geschehen hat. Die ausnahmsweisen Vorschriften, welche für den Instruktionsdienst gelten,
wie bezüglich auf die Besoldungsverhältnisse u. i. w.,
sind zur Orientirung der Kommissariatsofsiziere und
übrigen Komptabeln besonders zusammenzustellen und
bekannt zu machen.

Art. 14. Die nämlichen Obliegenheiten wie für ben Kommissariatsstab hat das Oberkriegskommissariat bezüglich auf den Beterinärstab, hier jedoch un=

ter begutachtender Mitwirkung des Oberpferdarztes, für Alles, was auf die Ernennung und Beförderung, die Instruktion und den Dienst der Offiziere des Beterinärstades Bezug hat.

C. Rommiffariatematerial.

Art. 15. Das Oberfriegskommissariat verwaltet bas sämmtliche Rasernen= und Lagermaterial, visitt bie Auslagen für bessen Unterhalt, macht die Borschläge zu den nöthigen neuen Anschaffungen und nimmt die nöthigen Inspektionen vor.

Wo die Eidgenoffenschaft Eigenthumerin von Kasfernengebanden und Waffen ift, liegt ihm auch die Sorge für diese ob.

Art. 16. Es verwaltet bas Depot ber Reglemente, Drucksachen und topographischen Karten, und besorgt ben Berkauf nach ben aufgestellten Tarifen.

D. Statistif.

Art. 17. Es beforgt die statistischen Arbeiten und Zusammenstellungen, welche für die Zwecke der gewöhnlichen Militärverwaltung von Nutzen und Insteresse sind, wie vergleichende Ermittlung und Zusammenstellung der Kosten in den verschiedenen Rechsnungsperioden und in den verschiedenen Schulen und Kursen u. s. w. nach den jeweiligen speziellen Aufsträgen des Departements.

Art. 18. Es unterrichtet sich von dem Stande und den Fortschritten der Kriegsverwaltung auswärstiger Staaten, und regt von ihm als nüglich ersachtete Berbesserungen im schweizerischen Kriegsverswaltungswesen an.

Art. 19. Es sammelt alle Angaben und statistischen Materialien, welche im Falle einer Armeeaufstellung für die Kriegsverwaltung von Ruten find, wie 3. B. über Statistif ber Pferbe, über Transportmaterial und Transportfähigkeit der Gisenbahnen u. bergl.

So weit nothig, foll es fich auch unterrichtet halten über eventuelle Bezugsquellen von wichtigen Ar= meebedürfniffen und über Berfonlichkeiten, welche Lieferungen solcher Art zu übernehmen und sicher burchzuführen geeignet wären.

Art. 20. Es soll sich auch Kenntniß verschaffen von dem ungefähren Bestande des Rommissariats= materials in den Kantonen, wie Bekleidungs=, Kasfernements= und Lagereffekten; ferner von Lokalien, welche eintretenden Falls zu Militärzwecken, wie Masgazinen u. s. w. besonders geeignet waren.

E. Kommissariat in Thun.

Art. 21. Dem Oberkriegskommissariat ist bas Kommissariat in Thun birekt unterstellt. Dasselbe wird entweder von einem besondern ständigen Beamten, oder durch einen Delegirten des Hauptbureaus verwaltet, nach einer diesfalls aufzustellenden besondern Instruktion.

In dieser Instruktion wird auch das Berhaltniß festigestellt werden, in welchem die dortige Pferde= Regieanstalt zum Kommissariate steht.

F. Befondere Geschäftsverrichtungen.

Art. 22. Außer ben oben verzeichneten fonnen bem Oberfriegofommiffariate noch andere Geschäfts=

verrichtungen ber Militarverwaltung übertragen wer= ben. (Art. 122 ber Militarorganisation.)

II. Organisation bes Oberkriegskom= miffariates.

Art. 23. An ber Spite bes Oberkriegskommiffariates steht ber Oberkriegskommissär, welcher vom Bundesrathe je auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

Seine Besolbung ist im Gesetze bestimmt. Er leistet eine Amtsburgschaft von Fr. 15,000 Art. 24. Unter bem Oberkriegskommissar stehen: ein Buchführer,

ein Abwart, und

für die zwei Sauptabtheilungen des Dienstes die fol= genden Angestellten:

a. Für bas Expeditionsbureau: ein Bureauchef, ein Regiftrator, und die nöthigen Kanglisten.

b. Für das Revisionsbureau: ein Bureauchef, und

die nothigen Revisionsangestellten.

Der Buchhalter, die Bureauchefs und der Registrator werden auf eine bestimmte Amtsdauer von brei Jahren vom Bundesrathe, die übrigen Angesstellten auf unbestimmte Zeit vom Departemente gewählt, und ihre Besoldung vom Bundesrathe inner den Schranken des jeweiligen Jahresvoranschlages bestimmt.

Art. 25. Der Buchführer ober einer ber Bureauschefs ift ber amtliche Stellvertreter bes Oberkriegsstommiffars. Die Bezeichnung besselben geschieht burch ben Bundesrath.

Art. 26. Der Oberkriegskommissär ordnet bie nähere Geschäftsvertheilung unter die verschiedenen Angestellten an, wobei barauf zu halten ift, baß jebem Angestellten seine Geschäftsverrichtungen mögelichst bestimmt angewiesen werden, ohne damit die Bsicht zur wechselseitigen Aushilfe auszuschließen.

Wie ber Oberkriegskommisfar für ben Geschäfts= gang im Ganzen, so sind die Bureauchefs für die Geschäftsbesorgung in ihren Abtheilungen verant= wortlich.

Art. 27. Die Verrichtungen des Kriegszahlamtes werden durch die Staatskasse beforgt. Alle Zahlun= gen an Schul= und Kurs= oder an Kantonskom= missariate oder an Andere geschehen von dieser aus, auf Anweisungen des Oberkriegskommissariates hin.

Das Oberkriegskommissariat führt nur eine Kasse über bie kleinen Ausgaben und für diejenigen Gin= nahmen ber Militärverwaltung, welche nicht birekt ber Staatskasse zusließen.

Der Oberkriegskommissär führt die Kasse entweder selbst, oder bezeichnet denjenigen seiner Angestellten, welcher unter seiner Berantwortlichkeit die Kasse zu führen hat.

Art. 28. Im Nebrigen hat die Einrichtung des Bureaus und die Behandlung und Eintheilung der Geschäfte des Oberkriegskommissariats in möglichster Nebereinstimmung zu geschehen mit den Borschriften, welche für die Kriegsverwaltung im aktiven Dienst bestehen.

Art. 29. Für die Stellung und Obliegenheiten des Oberkriegskommissariats im aktiven Dienste blei= ben die Borschriften des Reglements über die Kriegs= verwaltung unverändert bestehen.

Art. 30. Dieser Beschluß, welcher sofort in Kraft tritt, ist in die amtliche Summlung aufzunehmen und dem Militärdepartement zur Vollziehung über-wiesen.

Bern, den 26. Mai 1863.

Im Namen bes schweiz. Bundesrathes. Der Bundespräfident:

C. Fornerod.

Der Kanzler ber Gibgenoffenschaft: Schief.